



Schweizerische Vereinigung der Ingenieurinnen
Association suisse des femmes ingénieures
Associazione svizzera delle donne ingegnere

STATUTEN DES VEREINS

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER INGENIEURINNEN SVIN

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 – 2	I. Name, Sitz und Zweck	
Art. 3 – 6	II. Mitgliedschaft	
Art. 7 – 21	III. Organisation	
	Generalversammlung	(Art. 8-12)
	Vorstand	(Art. 13-15)
	Geschäftsstelle	(Art. 16-17)
	Rechnungsprüfstelle	(Art. 18)
Art. 19-21	IV. Finanzielles	
Art. 22-23	V. Auflösung und Liquidation	

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Schweizerische Vereinigung der Ingenieurinnen SVIN" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Der Verein bezweckt, die Attraktivität der Ingenieurberufe für Frauen zu erhöhen und das Ansehen dieser Berufe in der Öffentlichkeit zu fördern. Zudem werden die gemeinsamen Interessen der Ingenieurinnen bei der Wahl und Ausübung des Ingenieurberufes unterstützt und es werden Anstrengungen unternommen, um weibliche Jugendliche für diesen Beruf zu begeistern.

Die Vereinigung stellt eine Plattform für den Erfahrungsaustausch zu persönlichen und berufsspezifischen Themen dar, dient als Kontaktforum für zukünftige Berufsanwärterinnen und vertritt die Interessen der Ingenieurinnen. Zudem wird eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

Die Vereinigung will eine Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen für Frauen in höheren MINT-Berufen bewirken. Eine angemessene Vertretung der Mitglieder der Vereinigung in den verschiedenen Branchen und Fachverbänden sowie weiteren wichtigen Organisationen ist vorgesehen.

Die SVIN ist eine gesamtschweizerische Vereinigung, deren Schwerpunkt historisch bedingt in der Deutschschweiz liegt. Jedoch hat die SVIN von Beginn auch zahlreiche Mitglieder in der französischsprachigen und italienischsprachigen Schweiz. Um den französischsprachigen und italienischsprachigen Mitgliedern mehr Sichtbarkeit auf nationaler Ebene zu geben, ihnen eine grössere Mitwirkung und bessere Vertretung ihrer Interessen in der Vereinigung zu ermöglichen, haben sie Anspruch auf je einen Sitz im Vorstand. Die Mitglieder der französischsprachigen und der italienischsprachigen Schweiz können Mitglieder zur Wahl in den Vorstand durch die Generalversammlung gemäss Art. 13 vorschlagen.

Ein Geschäftsgewinn ist nicht bezweckt.

Der Verein ist grundsätzlich politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er kann sich jedoch in der Verfolgung seiner Zwecke für bestimmte, auch von politischen Parteien veranlasste Aktionen einsetzen, wenn der Vorstand dies beschliesst.

Der Verein kann im Gesamtinteresse auch mit anderen Interessensgruppen zusammenarbeiten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Schweizerische Vereinigung der Ingenieurinnen kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

a) Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind MINT-Studentinnen oder Frauen mit einem Hochschulabschluss in einem MINT-Bereich (MINT: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik). Die Einzelmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht.

Doppelmitgliedschaften: Einzelmitglieder können als Doppelmitglieder aufgenommen werden, wenn sie Mitglied sind bei einem der Vereine, mit denen die SVIN eine Doppelmitgliedschaftsvereinbarung hat (z. B. FachFrauen Umwelt ffu-pee, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA oder Swiss Engineering STV). Bei Doppelmitgliedschaft reduziert sich der Mitgliederbeitrag um 25%.

b) Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Einzelpersonen und juristische Personen, welche die SVIN und ihre Projekte unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

c) Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für die Ziele der SVIN engagieren bzw. engagiert haben, werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Ehrenmitglieder haben volles Wahl- und Stimmrecht; sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 4

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt eines Einzelmitglieds erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Der Austritt eines Fördermitglieds erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Austretende Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Mitglieder, die trotz der 2. Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben, werden durch die Geschäftsstelle ausgeschlossen.

Art. 6

Die Generalversammlung kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt auf Antrag des Vorstands, durch Mehrheitsbeschluss ausschliessen.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

- c) die Geschäftsstelle
- d) die Rechnungsprüfstelle

Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes ordentlicherweise jährlich einmal zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt, einberufen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Einladungen erfolgen wenigstens 10 Tage vor der Generalversammlung durch elektronischen Versand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

In Ausnahmesituationen kann die Generalversammlung schriftlich oder mittels einer geeigneten Video-Konferenzlösung oder einer anderen digitalen Lösung, welche eine mündliche oder schriftliche Teilnahme an Diskussionen und Abstimmungen ermöglicht, durchgeführt werden. Die Entscheidung über eine Durchführung auf dem schriftlichen Wege oder im Online-Format trifft der Vorstand.

Art. 9

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfstelle;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsprüfstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge;
- e) Änderung der Statuten;
- f) Mitgliedschaft in Dach- und Branchenverbänden
- g) Auflösung oder Fusion des Vereins;
- h) Beschluss über die Verwendung eines allfälligen Vermögens nach durchgeführter Liquidation;
- i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern (gemäss Art. 6);
- j) Beschlussfassung über weitere, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte.

Art. 10

Die Generalversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.

Art. 11

In der Generalversammlung haben jedes Einzelmitglied sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Einzelmitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können ein anderes Mitglied schriftlich zur Abgabe ihrer Stimme ermächtigen. Solche Vollmachten sind vor Beginn der Versammlung dem Vorstand vorzulegen. Jedes Einzelmitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.

Art. 12

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Zur Beschlussfassung über Auflösung und Fusion des Vereins sowie über die Verwendung eines Liquidationserlöses ist die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wenn in einer Generalversammlung die zur Beschlussfassung erforderliche Anzahl Mitglieder nicht vertreten ist, so erfolgt die Beschlussfassung per Zirkularverfahren mit den Mehrheiten der abgegebenen Stimmen gemäss Abs. 1 und 2.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Einzelmitgliedern, welche durch die Generalversammlung alle zwei Jahre bestätigt oder neu gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 14

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er erlässt Reglemente. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er vertritt den Verein nach aussen und regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Art. 15

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch per Zirkularverfahren gültig.

Geschäftsstelle

Art. 16

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die Führung der laufenden Angelegenheiten einer Geschäftsstelle übertragen. Deren Funktion und Kompetenzen sind in einem Organisationsreglement zu regeln, welches der Vorstand erlässt. Der Vorstand

bezeichnet den oder die Leiterin der Geschäftsstelle. Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 17

Werden die laufenden Angelegenheiten zur Führung des Vereins nicht einem Vereinsmitglied, sondern einer Geschäftsstelle übertragen, ist das Auftragsverhältnis zwischen der SVIN und der Geschäftsstelle vertraglich zu regeln. Der Vertrag ist vom Vorstand zu genehmigen.

Rechnungsprüfstelle

Art. 18

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine oder mehrere natürliche Personen oder eine juristische Person als Rechnungsprüfer: in.

Die Rechnungsprüfstelle hat die Jahresrechnung nach ihrem Abschluss nach den bei Vereinen üblichen Standards zu prüfen und der Generalversammlung hierüber einen Bericht zu erstatten.

IV. Finanzielles

Art. 19

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Kein Mitglied kann zu zusätzlichen finanziellen Leistungen an den Verein oder an Dritte verpflichtet werden.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds.

Art. 21

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Die Rechnung des Vereins wird jeweils auf 30. Juni jeden Jahres abgeschlossen. Über allfällige Überschüsse/ Defizite bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 22

Die Beschlussfassung über Auflösung und Fusion des Vereins sowie über die Verwendung eines Liquidationserlöses erfolgt im Rahmen einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung.

Für die Beschlussfassung gemäss Abs. 1 ist die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wenn in einer Generalversammlung die zur Beschlussfassung erforderliche Anzahl Mitglieder nicht vertreten ist, so erfolgt die Beschlussfassung per Zirkularverfahren mit den Mehrheiten der abgegebenen Stimmen gemäss Abs. 2.

Wird mit der Auflösung die Liquidation beschlossen, so entscheidet die Generalversammlung, ob der Vorstand oder eine von ihr zu ernennende Liquidationskommission dieselbe durchführen soll.

Art. 23

Über die Verwendung eines bei der Liquidation übrigbleibenden Reinvermögens entscheidet die Generalversammlung gemäss Art. 12, Abs. 2. und 3 sowie Art. 22.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung des Vereins vom 14. September 1991 genehmigt und traten sofort in Kraft.

Statutenänderungen wurden von den Mitgliedern per 28. Februar 1999, per 20. September 2002, per 17. September 2004, per 21. September 2009, per 26. Januar 2022, und per 01. September 2023 genehmigt.

Der Vorstand



Sophie Bickel



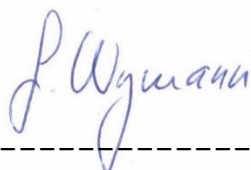
Elizabeth Huerta Borraz



Cornelia Malecki



Ana Vallejovittaler



Linda Wymann

Die Geschäftsführerin



Dr. Nora A. Escherle

Zürich, 19.09.2023